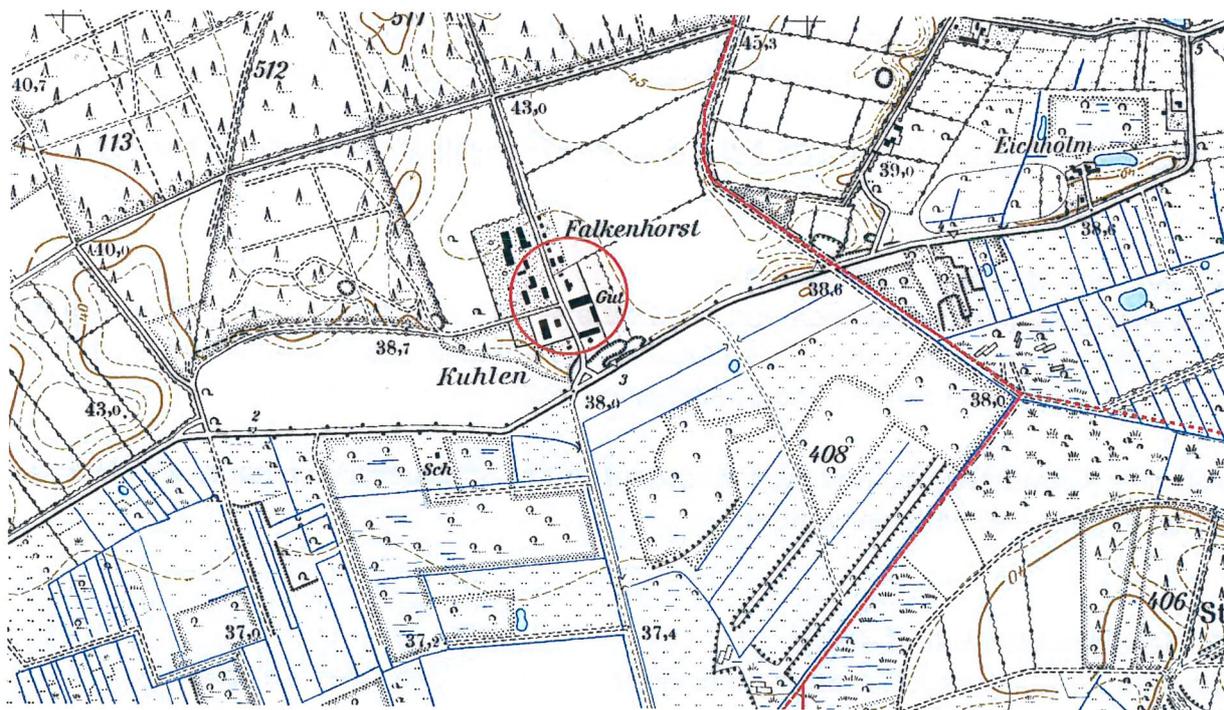


**Satzung der Gemeinde Rickling
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17
für das Gebiet
„Grundstücke Kuhlener Gutsstraße 8 und 10 –
Landesverein für Innere Mission“**

Begründung



1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Rickling hat in ihrer Sitzung am 28.06.2016 beschlossen, für das Gebiet „Grundstücke Kuhlener Gutsstraße 8 und 10 – Landesverein für Innere Mission“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 aufzustellen. Mit dieser Planung wird der Neubau eines Werkstattgebäudes für Menschen mit Behinderungen am Standort „Falkenhorst“ planungsrechtlich vorbereitet.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 22.1.2009 (GVObI Schl.-H. S.6) in der zuletzt geänderten Fassung.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde vom 23.09.1975 stellt das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Soziale und kirchliche Einrichtung“ dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Landschaftsplan vom 08.02.2006 stellt das Plangebiet als Siedlungsbereich dar.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt abgesetzt von der Ortslage Rickling im Siedlungssplitter Kühlen an der Kuhlener Gutsstraße. Es umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 8/9 der Flur 2 in der Gemarkung Kühlen und besitzt eine Größe von ca. 3.100 m².

Auf dem Grundstück befand sich ursprünglich ein größeres Wohnhaus, welches vor einigen Jahren abgerissen wurde.

3 Planungsanlass und –ziele

Im Jahre 1875 gründeten engagierte Bürger und Pastoren den Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, um sozialen Nöten aus christlichem Glauben zu begegnen. Heute ist der Landesverein für Innere Mission Träger diakonischer Einrichtungen

- für seelisch erkrankte Menschen,
- für Menschen mit Behinderungen,
- für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen und
- für Menschen, die im Alter Pflege oder Betreuung wünschen.

Für diese Menschen bietet der Landesverein in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form differenzierte Unterstützungsmöglichkeiten, orientiert jeweils an den individuellen Bedürfnissen des Menschen. Am Standort „Falkenhorst“ werden erwachsene Frauen und Männer mit chronischen psychischen Erkrankungen betreut, die sich auf ein selbstbestimmtes Leben in ambulanten Wohnmöglichkeiten vorbereiten wollen. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf eine Teilnahme am Arbeitsprozess. In den unterschiedlichen Arbeitsfeldern werden die Beschäftigten durch Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung betreut und gefördert.

Der Landesverein bietet an der Betriebsstätte Falkenhorst vielseitige und anspruchsvolle Aufgaben, so dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Arbeit finden kann, die der individuellen Leistungsfähigkeit und Neigung entspricht. Die Räume der Werkstatt sollen für die Arbeitsbereiche Büroservice, Industriemontage, Textilverarbeitung und Verpackungsarbeiten genutzt werden.

4 Planungsinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landesverein für Innere Mission – Werkstatt für behinderte Menschen“ festgesetzt. Es entsteht eine Werkstatt für die Beschäftigung von 42 Menschen mit psychischen Behinderungen. Zu der Werkstatt gehören Arbeits- und Lagerräume, ein Pausenraum, eine Küche, ein Besprechungsraum sowie sanitäre Anlagen und Umkleiden. Ergänzend gibt es einen kleinen Kiosk.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche wird mit 1.300 m² und einer möglichen Überschreitung von maximal 450 m² für Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen festgesetzt. Diese erlaubt eine Grundstücksausnutzung, die eine Umsetzung des Projektes ermöglicht. Die Festsetzung der 1-Geschossigkeit entspricht der näheren Umgebung und trägt zu einem harmonischen Einfügen des neuen Baukörpers bei.

Mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe wird sichergestellt, dass das neue Gebäude nicht aus dem Rahmen der Umgebung herausfällt und als Fremdkörper erscheint. So wird die vorhandene Höhenstruktur gewahrt und das Ortsbild nicht übermäßig beeinträchtigt.

4.3 Bauweise

Die vorhandene Struktur der näheren Umgebung wird neben Ein- und Mehrfamilienhäusern auch von großvolumigen Baukörpern geprägt. Das geplante Gebäude mit einer Gebäudelänge von 38 m passt sich an diesen Bestand an. Entsprechend der benachbarten Bebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

Entlang der Südgrenze verläuft außerhalb des Plangebietes auf dem östlichen Grundstück ein Knick mit vielen teils mehrstämmigen Eichenüberhältern. Knicks gehören

zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden. Um dies zu gewährleisten, erhält das Baufenster einen Abstand von 9 bis 13 m zur südlichen Flurstücksgrenze.

4.5 Grünordnung

Den Anforderungen des Knickerlasses vom 23.06.2013 entsprechend wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, der von baulichen Anlagen jeglicher Art, also auch baugenehmigungsfreien Vorhaben wie z.B. Gartenhäusern, Carports, Einfriedungen oder Stellplätzen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen, freizuhalten ist. Dadurch werden Beeinträchtigungen des außerhalb des Plangebietes gelegenen, naturschutzrechtlich besonders geschützten Knicks vermieden.

5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an die bereits vorhandenen Einrichtungen des Landesvereins.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über eine eigene Trinkwasseranlage mit 2 Brunnen.

Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage des Landesvereins abgeführt und anschließend über die Rotmühlenau in die Osterau eingeleitet. Das Oberflächenwasser wird über Rigolen versickert.

Gemäß § 2 des Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird über 4 Bohrbrunnen mit 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden sichergestellt (Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400, Tabelle 1).

6 Umweltbericht

6.1 Allgemeines

a) Inhalt

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Es werden Aussagen getroffen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotope, Kulturgüter, zum Landschaftsbild und zu Schutzgebieten. Der Umweltbericht enthält Aussagen zur Eingriffsregelung und den daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen, zur Betroffenheit von Schutzgebieten sowie zum artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand.

b) Ziele des Umweltschutzes

In der Planung werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a.) Bestandsaufnahme

Allgemein

Vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan lediglich die Umsetzung eines Einzelvorhabens planungsrechtlich vorbereitet und die überplante Fläche bis vor einigen Jahren bebaut war, wurden für die Bestandsaufnahme keine aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotop wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes (Wichmann, 2006) zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 27.04.2016, 30.06.2016 und 10.08.2016 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potenzialabschätzung auf der Basis dieser Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes sowie dessen Beschaffenheit im Hinblick auf gesunde Aufenthaltsbedingungen zu betrachten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Rickling im Siedlungssplitter Kühlen. Diese Ansiedlung gehört dem Landesverein für Innere Mission, der dort eine diakonische Einrichtung zur Betreuung psychisch erkrankter Menschen betreibt. Eine Wohnnutzung findet im Plangebiet nicht statt, aber in unmittelbarer Nachbarschaft. Das Plangebiet besitzt keine Erholungsfunktion.

Im Jahreslauf kann es im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorübergehend zu Belästigungen durch Gerüche, Staub und Lärm kommen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den gesamten Siedlungssplitter als herkömmlich und ortsüblich einzustufen. Aufgrund des temporären Charakters der Immissionen ist davon auszugehen, dass

die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse gewahrt sind.

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Vorgeest in der Untereinheit Holsteinische Vorgeest. Es ist überwiegend geprägt von glazifluviatilen Ablagerungen der Weichselkaltzeit. Die vorherrschende Bodenart ist Sand. Sande zeichnen sich aus durch eine hohe Wasser- und Luftdurchlässigkeit sowie ein geringes Nährstoff- und Wasserhaltevermögen. Die Pufferkapazität ist gering. Sie gelten als mittlere Ackerböden und sind von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Im und am Plangebiet befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 720 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet ist annähernd eben und ganzflächig mit Vegetation bedeckt. Es herrschen relativ ungestörte Ein- und Ausstrahlbedingungen vor. Besondere Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet ist gut. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Diese Beeinträchtigungen sind für den Siedlungssplitter Kühlen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und die Einträge durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung aufgrund zeitlicher Begrenzung vernachlässigt werden können.

Die im und am Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene zusätzlich positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Biotope



Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche. Darauf befinden sich insbesondere in den Randbereichen einzelne Coniferen und Tannen sowie 2 kleine Ahorne mit Stammdurchmessern von ca. 20 und 30 cm. Die Abgrenzung zur östlich gelegenen Ackerfläche bildet eine lockere Reihe von Tannen. Straßenbegleitend verläuft im südlichen Abschnitt auf dem unteren Drittel eine regelmäßig geschnittene Hecke mit Feldahorn (Höhe ca. 1 m), welche an den Enden jeweils von 1 Tanne eingefasst ist. Etwa mittig stehen 2 Birken mit Stammdurchmessern von ca. 30 und 40 cm. Randlich befinden sich eine kleine Gruppe von Tannen (Stammdurchmesser ca. 40 bis 50 cm) und einzelne Coniferen. Die Biotopqualität dieser Grünstrukturen ist gering.

Entlang der Südgrenze außerhalb des Plangebietes befindet sich im östlichen Abschnitt ein Knick. Krautschicht und Wall sind gut ausgeprägt. Der Bewuchs ist dicht und es sind viele teils mehrstämmige Eichenüberhälter mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 100 cm vorhanden. Etwa mittig der Flurstücksgrenze, ebenfalls außerhalb des Plangebietes, steht eine Pappel mit einem Stammdurchmesser von ca. 120 cm. Die Biotopqualität dieser Strukturen ist insgesamt hoch. Knicks gehören zudem zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Arten

Als für geschützte Arten wertgebende Strukturen kommen die im und am Plangebiet vorhandenen Gehölze in Betracht. Hier kann vom Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel ausgegangen werden. Das Vorkommen von Höhlenbrütern und auch höhlenbewohnenden Fledermausarten ist nicht unwahrscheinlich, da im Knick ausreichend Baumbestand in geeigneter Stärke vorhanden ist.

Wiesenvögel sind aufgrund der räumlichen Enge der Freiflächen im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen von Haselmäusen ist sehr unwahrscheinlich, da im Gebiet keine Haselsträucher und somit keine Nahrungsangebote für diese Art vorhanden sind.

Das Vorkommen von Amphibien ist nicht zu erwarten. Es gibt in der Umgebung erst in einem Abstand von über 1.500 m einzelne Kleingewässer. Selbst für Erdkröten, die einen Aktionsradius von bis zu 2 km haben, oder auch für Grasfrösche ist eine Wanderung in den bebauten Bereich auf der Suche nach einem geeigneten Überwinterungsquartier äußerst unwahrscheinlich. Die naturschutzrechtlich streng geschützten Wechselkröten und Moorfrösche, die im südlich gelegenen FFH-Gebiet nachweislich mit großer Population vorkommen, legen auf dem Weg zum Überwinterungsquartier nur deutlich kürzere Strecken zurück und sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Sach- und Kulturgüter. Südlich angrenzend befindet das Kriegerdenkmal.

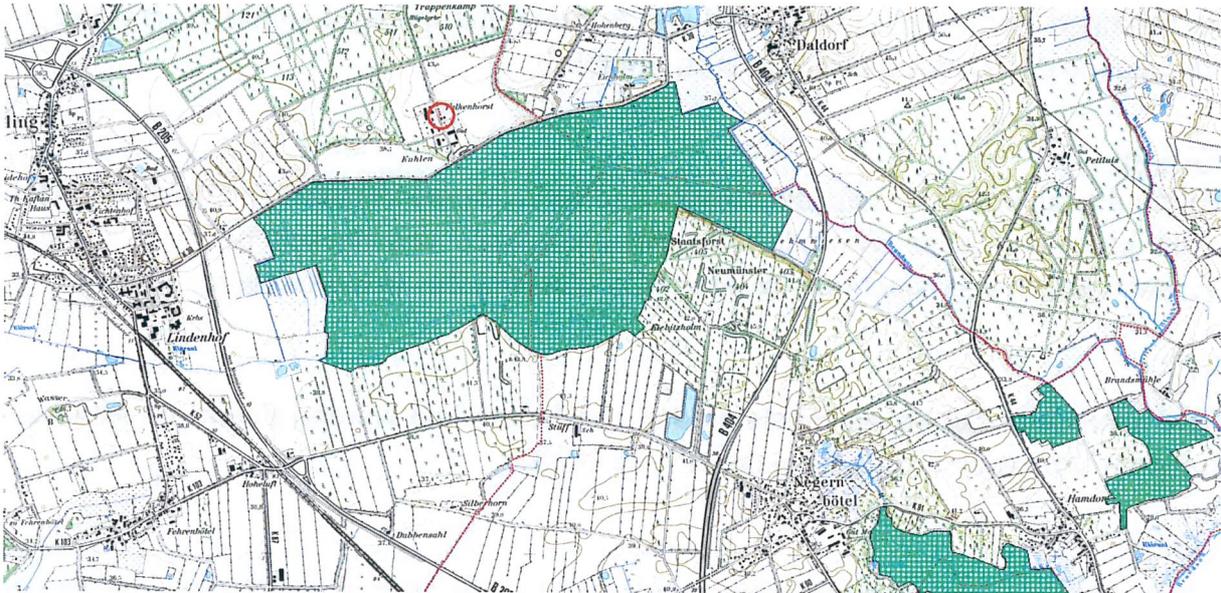
Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft. Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Das Plangebiet liegt inmitten des Siedlungsplitters Kuhlen, welcher sich beidseitig der Kuhlener Gutsstraße erstreckt. Das Landschaftsbild wird hier geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung mit den zugehörigen Gutsgebäuden, welche durch zusätzliche Wohn- und Therapiegebäude des Landesvereins erweitert wurden. Durch die durchaus landschaftstypische Ausgestaltung und den hohen Anteil an Grünstrukturen wird das Ortsbild hier von den meisten Menschen trotz der deutlich anthropogenen Überformung als ansprechend empfunden.

Schutzgebiete

Als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000 beginnt in einer Entfernung von rd. 350 m südlich angrenzend an die Daldorfer Straße das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“. Da das Trentmoor rd. 5 km vom Plangebiet entfernt liegt, beschränkt sich der Umweltbericht auf das Teilgebiet Kiebitzholmer Moor.



Grün: FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“.

Die Gebietsbeschreibung führt zum Kiebitzholmer Moor Folgendes aus:

Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Kühlenmoores ist ein weitläufiges degeneriertes, noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Die Moorrestfläche befindet sich überwiegend im Birken-Pfeifengras-Stadium, das von reinen Pfeifengrasbeständen abgelöst wird. Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation sind vorhanden. Im Zentrum des Moores befinden sich einige nährstoffarme Sandkuppen, die zu Sandheiden entwickelt wurden.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft mit regenerierenden Moorflächen, Heide- und Offenlandpartien.

Der Moorkomplex ist Lebensraum für Moorfrosch und Kreuzkröte, die beide in großen Populationen im Schutzgebiet vorkommen.

b) Entwicklungsprognose

Mensch

Durch den Bau des Werkstattgebäudes ändert sich die Situation für die Bewohner, Anwohner und Besucher nicht.

Boden

Die Umsetzung der Planung führt zu Neuversiegelungen des Bodens. Durch die Versiegelungen werden die Funktionen des Bodens vollständig ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist erheblich.

Wasser

Durch die zusätzlichen Versiegelungen wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Diese Veränderung wird jedoch als unerheblich beurteilt, da das Wasser gezielt abgeleitet und direkt vor Ort über Rigolen versickert wird.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins und das Lokalklima werden durch die Realisierung der Vorhaben nicht nachweisbar verändert.

Luft

Da durch die Planung keine emittierenden Vorhaben vorbereitet werden, ist davon auszugehen, dass sich die lufthygienische Situation im Plangebiet nicht nachweisbar verändern wird.

Biotop

Für die Umsetzung der Planung müssen die beiden mittig stehenden Birken entfernt werden. Die randlichen Grünstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Der an das Plangebiet angrenzende Knick und die Pappel werden durch großzügige Abstände des Baufensters zur östlichen Grundstücksgrenze gesichert. Der Knick erhält zusätzlich einen Knickschutzstreifen von 3 m, der von baulicher Nutzung freizuhalten ist.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsamen Gehölzstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleiben überwiegend erhalten. Mit der Beseitigung der Birken, der Coniferen, der Hecke und der Tannen gehen Bruthabitate für gebüschbrütende Vögel verloren. Dieser Verlust kann als unerheblich betrachtet werden, da in der unmittelbaren Umgebung viele ähnliche Strukturen vorhanden sind und die betroffenen Vogelarten ausweichen können. Potenzielle Wochenstuben höhlenbewohnender Fledermäuse sind nicht betroffen, da sich diese ggf. in den Überhängen außerhalb des Plangebietes befinden. Aufgrund der intensiven Nutzung der Rasenfläche kommen dort keine Blühpflanzen vor. Folglich gibt es keine nektarsammelnden Insekten, die den Vögeln oder Fledermäusen als Nahrung dienen könnten.

Es bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Art der Eingriffe die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen nicht betroffen werden.

Kultur- und Sachgüter

Werden nicht verändert.

Landschaftsbild

Durch die Umsetzung der Planungen wird sich das Ortsbild minimal verändern. Diese Veränderungen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild weder raumwirksam noch raumbedeutsam.

Schutzgebiete

Hinsichtlich des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung erkennbar. Eine Betroffenheit lässt sich nicht begründen. Es sind keine von der Umsetzung der Planung verursachten Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mit der Planung wird eine ehemals bereits baulich genutzte Fläche des Landesvereins für Innere Mission für eine Bebauung mit einem Werkstattgebäude vorbereitet. Die bauliche Erweiterung am Standort Falkenhorst dient der Ergänzung und Optimierung der bisherigen Angebote. Die Räume der neuen Werkstatt sollen für die Arbeitsbereiche Büroservice, Industriemontage, Textilverarbeitung und Verpackungsarbeiten genutzt werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17 verursacht eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Beeinträchtigungen sind standortgebunden und lassen sich nicht vermeiden. Eine wesentliche Minimierung der Eingriffe ist nicht möglich, da sie unter Berücksichtigung der Funktionen, die sie übernehmen sollen, nicht reduziert werden können. Es kommt aber durch die zu erwartende Neuversiegelung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

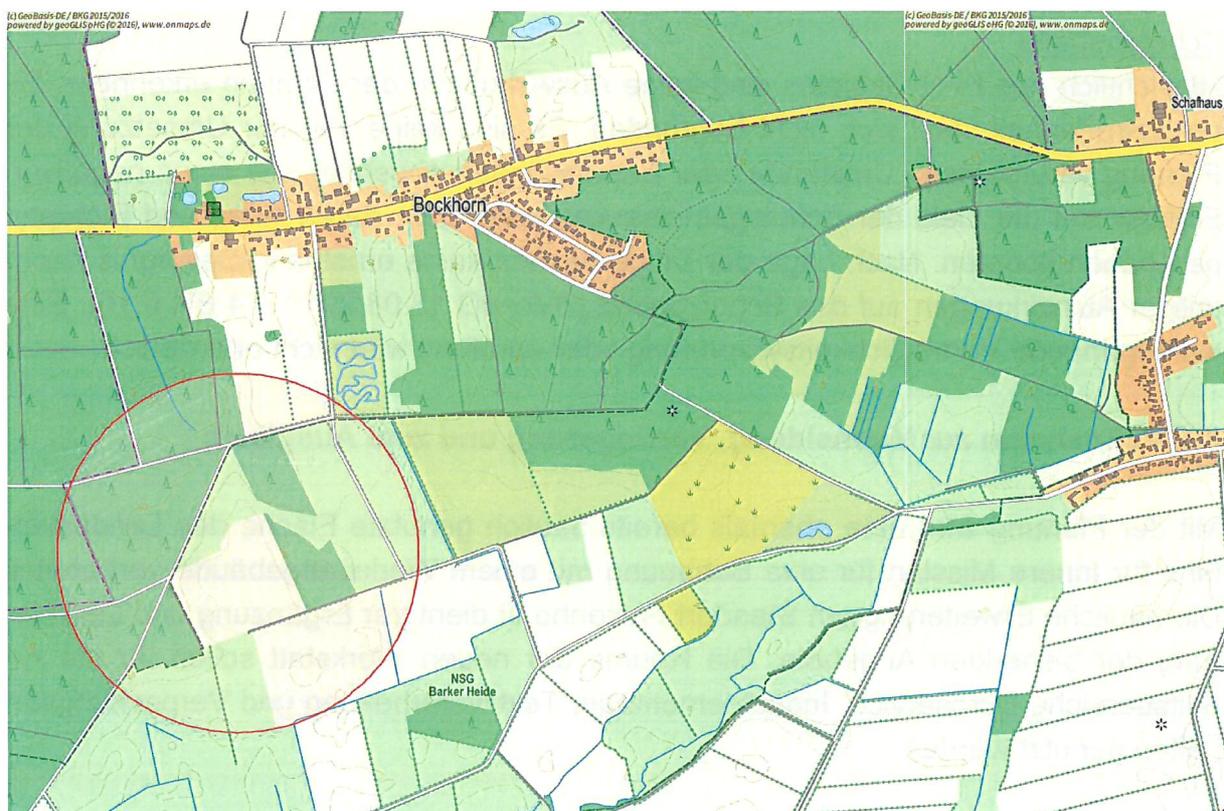
Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Flächenneuversiegelungen erfolgt in Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht“ vom 09.12.2013:

Plangebietsgröße 3.100 m²

Maximal mögliche Versiegelung: 1.300m² Gebäude mit Innenhof + 450 m² Pflasterflächen = 1.750 m²

Maximale Neuversiegelung 1.750 m² x 0,5 (Ausgleichsfaktor lt. Erlass) ergibt einen **Kompensationsbedarf von 875 m²**.

Der erforderliche Ausgleich wird über das Ökokonto „Barker Heide 1“ der Stiftung Naturschutz SH sichergestellt. anbieten. Das Ökokonto befindet sich im Kreis Segeberg im Naturraum Geest in der Gemeinde Bark innerhalb des Erweiterungsgebiets des NSG Barker Heide ca. 7 km südlich der Gemeindegrenze von Rickling.



Das Ökokonto Barker Heide 1 wurde von der UNB des Kreises Segeberg bereits zum 10.05.2007 anerkannt. Im Ausgangszustand wurden die Flächen von trockenen, überwiegend artenarmem Grünland und Ackerbrachen geprägt, nur kleinflächig waren etwas feuchtere Senken, Ansätze zur Magerrasen, Borstgrasrasen und Sandtrockenheiden ausgebildet. Im Nordwesten, Westen und Osten wird das Ökokonto von Nadelforsten begrenzt. Der östliche Gehölzbereich wird von Feuchtbrache mit Binsen und Seggen unterbrochen.

Naturschutzfachliches Ziel ist die Entwicklung ausgedehnter, artenreicher Magerrasen mit kleinflächig eingelagertem artenreichem Feuchtgrünland, die Ausdehnung vorhandener Borstgrasrasen sowie der Erhalt und die Förderung des Offenlandcharakters insbesondere in Verbindung mit den südlich angrenzenden Grünlandflächen. Durch eine an den Standort angepasste extensive Beweidung wird sich mittelfristig ein artenreicher Magerrasen entwickeln, der stellenweise langfristig in einen landesweit sehr selten gewordenen Borstgrasrasen übergehen kann. Randlich werden sich artenreiche Feuchtgrünlandflächen entwickeln.

5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele der Planung und der Standortbindung des neuen Werkstattgebäudes gibt es keine Planungsalternativen.

5.5 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und durch die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

5.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 wird der Neubau eines Werkstattgebäudes für Menschen mit Behinderungen am Standort „Falkenhorst“ planungsrechtlich vorbereitet. Damit kann das Betreuungsangebot sinnvoll ergänzt werden.

Die naturschutzfachlich wertgebenden Grünstrukturen bleiben fast vollständig erhalten. Der an das Plangebiet angrenzende Knick wird durch einen Knickschutzstreifen gesichert. Geschützte Arten und auch das südlich gelegene FFH-Gebiet werden nicht beeinträchtigt. Durch die Neuversiegelungen kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Dieser wird durch die Inanspruchnahme des Ökokontos „Barker Heide 1“ der Ausgleichsagentur SH kompensiert.

7 Hinweise

7.1 Archäologischer Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entde-

ckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.2 Brandschutz

Ein konkretes Brandschutzkonzept ist auf der Vorhabenebene zu erarbeiten.

7.3 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister



Bürgermeister



Rickling, den 05.04.2017